

Beitragsordnung der Sportschützengemeinschaft Annen 1836 e.V.

Auf Beschluss des Vorstandes gilt ab 10. Juni 2011 die nachfolgende Beitragsordnung für die Sportschützengemeinschaft Annen 1836 e.V..

§ 1 Beitragspflicht

Alle Mitglieder der Sportschützengemeinschaft Annen 1836 e.V. sind beitragspflichtig.

§ 2 Beitragshöhe

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die anderen Beiträge und Gebühren werden vom Vorstand festgelegt

Die Beiträge sind:

Schüler und Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr: 36,- Euro / Jahr

Jugendliche bis zum vollendeten 21. Lebensjahr: 48,- Euro / Jahr

Aktive Erwachsene ab dem 21. Lebensjahr: 84,- Euro / Jahr

Passive Erwachsene ab dem 21. Lebensjahr: 54,- Euro / Jahr

Familienmitglieder: 20,- Euro / Jahr

Einmalige Aufnahmegebühr für Erwachsene 10,- Euro

Verlust des Sportpasses 5,- Euro

Mahngebühr 6,- Euro

Rückbuchungsgebühr 5,- Euro

Für Nichtmitglieder:

Schießstandsnutzungsgebühr: 4,- Euro / Schießtag

Waffen Leihgebühr: 4,- Euro / Schießtag

Munition zu tagesüblichen Preisen

§ 3 Fälligkeit

Die Bezahlung des Mitgliedsbeitrages ist bis zum 31.03. des Geschäftsjahres fällig.

Bei nicht fristgerecht eintreffenden Zahlungen wird der Beitrag um eine Strafgebühr von 5,- erhöht.

§ 4 Ausnahmeregelungen / Sonderkonditionen

Auf begründeten Antrag eines Mitgliedes kann der Vorstand in Ausnahmefällen einen von den Bestimmungen dieser Beitragsordnung abweichenden geringeren Mitgliedsbeitrag für das jeweils laufende Kalenderjahr zustimmen, sowie abweichende Zahlungsmodalitäten festlegen. Mitglieder, die durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern benannt werden, sind von der Beitragspflicht freigestellt.

Jugendliche bis zum vollendeten 21. Lebensjahr zahlen keine Aufnahmegebühr.

§ 5 Zahlung der Mitgliedsbeiträge / Zahlungsmodalitäten

Mitgliedsbeiträge für das Aufnahmejahr sind anteilmäßig für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten. Vom Ausscheiden aus dem Verein, ungeachtet aus welchen Gründen, bleiben die Zahlungsverpflichtungen des Mitgliedes unberührt - bereits gezahlte Gebühren und Beiträge werden nicht erstattet.

Witten, den 10.06.2011